



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.303/3-V/2/88 ✓

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

bedly
Amt der NÖ. Landesregierung
Poststelle

14. JULI 1988

Stg. GA - 2

Bearb.: Beilagen

(*Stg. 349/A-9-1988*) Stempel

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu A/2/1988
vom 19. Mai 1988

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 19. Mai 1988 betreffend ein Niederösterreichisches Auskunftsgesetz

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 5. Juli 1988 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die hierfür zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

1. Bereits in der Stellungnahme des Bundes zum zugrundeliegenden Entwurf (GZl. des BKA-VD vom 21. März 1988, 650.303/1-V/2/88) wurde darauf hingewiesen, daß § 1 Abs. 2 im Hinblick auf das Legalitätsprinzip verfassungsrechtlich bedenklich ist: Die Festlegung des Geltungsbereiches des Auskunftsgesetzes durch Verweis auf "andere Rechtsvorschriften" führt dazu, daß der Anwendungsbereich des Auskunftsgesetzes aus diesem selbst nicht abschließend erkennbar ist.

2. Weiter wurde im Begutachtungsverfahren auch darauf hingewiesen, daß die in § 5 Abs. 2 enthaltene Regelung eines Anspruchsverlustes auf Bescheiderlassung mit dem Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz nicht vereinbar erscheint: § 6 leg.cit. sieht vor, daß die Landesgesetzgebung den Fall der Verweigerung einer Auskunft so zu regeln hat, daß auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen ist. Diese Grundsatzbestimmung schließt es nach Ansicht der Bundesregierung aus, daß durch Landesgesetz ein Verlust des Anspruches auf Bescheiderlassung vorgesehen wird. § 5 Abs. 2 ist daher verfassungsrechtlich fragwürdig.

5. Juli 1988
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.



.....

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Franz ROMEDER
den Klub der ÖVP
den Klub der SPÖ
die LAD - Herrn Landesamtsdirektor Votr. Hofrat Dr. Kern
die LAD - Verfassungsdienst (Herrn Dr. Ernst STROUHAL)

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

14. Juli 1988
Die Landtagsdirektion:



(Dworschak)